

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN CISPER ELECTRONICS B.V.

1. Allgemeines

- 1.1 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird folgende Terminologie verwendet:
 - Lieferant: Cisper Electronics B.V.
 - Andere Partei: Jede (juristische) Person, die mit dem Lieferanten eine Vereinbarung abschließen will oder abgeschlossen hat.
- 1.2. Sämtliche vom Lieferanten erstellte Angebote, unterzeichnete Vereinbarungen und die Umsetzung dieser Vereinbarungen unterliegen den zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsverbindungen. Sämtliche Abweichungen müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart und von beiden Parteien unterzeichnet werden.
- 1.3. Die Anwendbarkeit sämtlicher Bestimmungen und Bedingungen, die von der anderen Partei verwendet werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.4. Sobald die Bestellung vom Lieferanten bestätigt wurde, gilt, dass die andere Partei der ausschließlichen Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustimmt. Dasselbe gilt für sämtliche zusätzliche Bestellungen, die dem Lieferanten persönlich mündlich, per Telefon, per Fax, per Fernschreiben oder auf jede andere Art kommuniziert wurden, sofern vom Lieferanten keine (zusätzliche) schriftliche Bestätigung erforderlich ist.
- 1.5. Cisper ist zur Änderung der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Die Änderungen treten ab dem Zeitpunkt der schriftlichen oder elektronischen Bekanntmachung oder entsprechend am in der Bekanntmachung genannten Datum in Kraft.

2. Angebote

- 2.1. Jedes Angebot bleibt in seiner unveränderten Form für den Zeitraum gültig, der im Angebot festgelegt ist, oder für die Dauer von 30 Tagen, falls keine Zeitdauer angegeben ist.
- 2.2. Bei der Zusammenstellung der Preislisten, Broschüren und anderen Informationen, die mit dem Angebot übermittelt wurden, wurde die gebotene Sorgfalt angewandt. Sämtliche Angebote sind für den Lieferanten nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Der Lieferant muss keine Kontaktdaten zur Verfügung stellen, außer dies wurde schriftlich anders festgelegt.
- 2.3. Sämtliche Broschüren/Preislisten, die mit dem Angebot übermittelt werden und sämtliche zusätzlichen (technischen) Details in Form von Zeichnungen, Designs, Modellen, Vorlagen, etc., wie auch jegliche sonstige Dokumentation bleibt das ausdrückliche geistige Eigentum des Lieferanten. Der anderen Partei ist es untersagt, irgendwelche Informationen, die sie erhalten hat, zu kopieren und/oder mit Drittparteien zu teilen und/oder Drittparteien dazu zu berechtigen, die Informationen zu verwenden und/oder zu verkaufen.
Die Informationen sind nur für die proprietäre Verwendung in Bezug auf die aufgegebene Bestellung gedacht. Auf erste Anfrage des Lieferanten und wenn die andere Partei die Vereinbarung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist unterzeichnet oder diese auflöst, müssen sämtliche Informationen unverzüglich zurückgegeben werden.
- 2.4. Die Unterbreitung von Angeboten ohne bestimmte Zeitdauer und/oder zusätzliche Dokumentation verpflichtet den Lieferanten nicht, auf die Bestellung zu reagieren und/oder diese zu akzeptieren. Der Lieferant behält sich das Recht vor, Bestellungen abzulehnen, ohne dafür einen Grund zu nennen oder zu entscheiden, nur per Nachnahme zu liefern.
- 2.5. Die im Angebot angegebenen Preise gelten nur für die vereinbarten Mengen.

3. Vereinbarung

- 3.1. Eine Vereinbarung wird wirksam, falls und wenn der Lieferant die Bestellung entweder ausdrücklich akzeptiert oder bestätigt hat. Im Falle einer verbindlichen Zeitdauer für das Angebot, wird die Vereinbarung gültig, falls und wenn das Angebot von der anderen Partei akzeptiert wird. Die Bestellbestätigung oder das verbindliche Angebot ist erforderlich, um die Vereinbarung korrekt und vollständig widerzuspiegeln.
- 3.2. Sämtliche Zusätze und/oder Änderungen, einschließlich sämtlicher (mündlichen) Versprechen von Seiten des Lieferanten und/oder seiner Mitarbeiter, Vertreter, Agenten oder sonstigen Vermittler sind nur verbindlich, wenn der Lieferant diese schriftlich bestätigt und sie von einer autorisierten Person unterzeichnet werden.
- 3.3. Für Transaktionen, die im Hinblick auf ihre Beschaffenheit und Größe kein Angebot oder keine Bestellbestätigung erforderlich machen, wird die Rechnung als Bestellbestätigung angesehen, die wiederum erforderlich ist, um die Vereinbarung korrekt und vollständig widerzuspiegeln.

- 3.4. Jede Vereinbarung wird unter der Bedingung eingegangen, dass die andere Partei nachweist, dass sie über die ausreichenden Mittel verfügt, um die Anforderungen der Vereinbarung in finanzieller Hinsicht zu erfüllen.
- 3.5. Der Lieferant ist beim Eingehen der Vereinbarung oder im Anschluss daran berechtigt, von der anderen Partei Nachweise einzufordern, dass finanzielle und andere Pflichten erfüllt werden, bevor er eine/weitere Arbeit/en durchführt.
- 3.6. Für eine ordnungsgemäße Umsetzung der Vereinbarung ist der Lieferant berechtigt, Drittparteien hinzuzuziehen, wobei die Kosten für diese in Übereinstimmung mit den angebotenen Preisen weitergegeben werden. Falls möglich, wird sich der Lieferant mit der anderen Partei in Bezug auf diese Option beraten.

4. Preisgestaltung

- 4.1. Sofern es für das Angebot keine verbindliche Frist gibt, werden Angebote ohne Verpflichtungen unterbreitet.
- 4.2. Sofern nicht anders festgelegt, gestalten sich die Preise wie folgt:
 - basierend auf den Einkaufspreisen, Löhnen, Lohnkosten, Sozialabgaben und behördlichen Erhebungen, Frachtgeldern, Versicherungsbeiträgen und anderen Kosten, die zum Zeitpunkt Anwendung finden, wo das Angebot gemacht wurde, oder die Bestellung aufgegeben wurde;
 - basierend auf der Lieferung an die Adresse der anderen Partei oder jede andere Adresse, die die Partei angegeben hat;
 - exkl. MwSt. und sonstiger Steuern, Gebühren und Abgaben;
 - exkl. Transport- und Versicherungskosten;
 - Angegeben in Euro, unter Berücksichtigung von Abweichungen des Wechselkurses, die weitergegeben werden können, wenn die offizielle Währungsparität am Tag der Lieferung von der Währungsparität abweicht, die zum Zeitpunkt der Unterbreitung des Angebots galt.
- 4.3. Wird ein Faktor oder werden mehrere Faktoren des Einkaufspreises erhöht, ist der Lieferant berechtigt, den Bestellpreis entsprechend zu erhöhen, wobei sämtliche gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt werden, die Anwendung finden, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bekannte künftige Preiserhöhungen in der Bestellbestätigung angegeben werden.

5. Lieferung und Lieferzeit

- 5.1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung innerhalb der Niederlande frei Haus/frei Bestimmungsort der anderen Partei oder einer jeden anderen Adresse, wie von der anderen Partei angegeben. Als Lieferzeit gilt der Zeitpunkt, wo die Waren abgeladen werden (der tatsächliche Transfer). Sämtliche Risiken in Bezug auf die Waren gehen dann auf die andere Partei über.
- 5.2. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung außerhalb der Niederlande auf Kosten der anderen Partei. Als Lieferzeit gilt der Zeitpunkt, wo die Waren abgeladen werden (der tatsächliche Transfer). Sämtliche Risiken in Bezug auf die Waren gehen dann auf die andere Partei über.
- 5.3. Die andere Partei sollte den Lieferanten innerhalb von 24 Stunden nach der Lieferung schriftlich über jegliche Mängel und/oder Beschädigungen der Lieferung informieren. Verabsäumt sie, dies zu tun, hat der Lieferant das Recht, Ansprüche, die in Bezug auf die Lieferung erhoben werden, zu ignorieren.
- 5.4. Der Lieferant hat das Recht, die Waren in Teillieferungen zu liefern, die dann auch separat in Rechnung gestellt werden können. Die andere Partei muss dann die gelieferten Waren in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Artikel 15 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezahlen.
- 5.5. Die Lieferzeiten werden immer annäherungsweise angegeben und bestätigt, sofern dies nicht schriftlich anders vereinbart wird.
- 5.6. Der Lieferant muss die Lieferfristen bestmöglich einhalten, kann jedoch nicht haftbar gemacht werden, wenn die Lieferung später als geplant erfolgt. Der Lieferant kann im Falle einer verspäteten Lieferung für keinerlei Schadensersatzleistungen haftbar gemacht werden. Eine verspätete Lieferung gibt der anderen Partei nicht das Recht, die Bestellung zu stornieren oder die Annahme der Waren abzulehnen. Im Falle einer extremen Verspätung beraten sich die Parteien in Bezug darauf, was zu tun ist.
- 5.7. Werden die Waren nicht innerhalb der Optionsfrist abgeholt oder wird die Optionsfrist von der anderen Partei nicht eingehalten, hat der Lieferant das Recht, die Waren zu verrechnen, während diese auf Kosten und Gefahr der anderen Partei gelagert werden.

6. Transport/Risiken

- 6.1. Die Art des Transports, Versands, der Verpackung, etc. wird vom Lieferanten gemäß den Handelspraktiken festgelegt, sofern dem Lieferanten von der anderen Partei keine weiteren Anweisungen gegeben werden. Besondere Wünsche in Bezug auf die Verpackung und/oder den Transport, die die andere Partei äußert, werden nur umgesetzt, wenn die andere Partei bereit ist, anfallende Zusatzkosten zu übernehmen.
- 6.2. Sämtliche Waren werden auf der Grundlage versandt, dass der Lieferant für alle Risiken haftet. Die Haftung des Lieferanten ist auf die Abdeckung/den Ausgleich beschränkt, die/den er vom jeweiligen Transportversicherer erhält. Der Lieferant hat das Recht, Versicherungsgebühren zu verrechnen.
- 6.3. Übersteigt der Wert der gelieferten Waren den Wert nicht, den der Lieferant festgelegt hat, hat dieser das Recht, Gebühren für die Verwaltung/Verpackung/den Transport/Versand zu verrechnen.

7. Verpackung

- 7.1. Der Lieferant nimmt nur nachhaltige Verpackung zum Einkaufspreis zurück, vorausgesetzt, dass sie wieder verwendbar ist. Diese Arten von Verpackung werden auf den Lieferdokumenten/der Rechnung separat auf Basis des Einkaufspreises angegeben.
- 7.2. Ist die zurückgegebene nachhaltige Verpackung eindeutig nicht mehr in jenem guten Zustand, in dem sie war, als die andere Partei die Waren erhalten hat, hat der Lieferant das Recht, eine Gebühr zu verrechnen. Die andere Partei hat nicht das Recht, den Wert der Verpackung einseitig vom Betrag abzuziehen, den sie dem Lieferanten schuldet.

8. Höhere Gewalt

- 8.1. Unter höherer Gewalt wird Folgendes verstanden: Jeder Umstand, der unvorhersehbar ist und/oder von keiner der Parteien beeinflusst werden kann, angesichts dessen die andere Partei vernünftigerweise vom Lieferanten nicht verlangen kann, dass dieser die Vereinbarung einhält. Beispiele für höhere Gewalt sind:
 - Streiks
 - ein extrem hoher krankheitsbedingter Personalausfall
 - Transportprobleme
 - Unzureichende Zufuhr von Rohstoffen/Teilen
 - Brand
 - staatliche Maßnahmen, wie Ein- und Ausfuhrverbote oder Quotenbeschränkungen
 - Produktionsunterbrechungen bei der/den Lieferunternehmen, Nichterfüllung bei der/den Lieferunternehmen, die es für den Lieferanten unmöglich machen, seine Pflichten gegenüber der anderen Partei zu erfüllen.
- 8.2. Ist der Lieferant der Ansicht, dass die höhere Gewalt nur vorübergehend anhält, hat er das Recht, die Umsetzung der Vereinbarung solange zu verschieben, bis der Umstand, der die höhere Gewalt verursacht hat, nicht mehr vorliegt.
- 8.3. Ist die höhere Gewalt laut Meinung des Lieferanten von Dauer, können die Parteien entscheiden, eine Absprache zu treffen, um die Vereinbarung aufzulösen und damit zusammenhängende Probleme zu lösen.
- 8.4. Der Lieferant hat das Recht, die Bezahlung von Arbeiten einzufordern, die im Hinblick auf die Vereinbarung ausgeführt wurden, bevor der Umstand aufgetreten ist, der die höhere Gewalt ausgelöst hat.

9. Garantie

- 9.1. Unter Berücksichtigung der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen garantiert der Lieferant die Qualität der verwendeten Materialien und ihrer versprochenen Eigenschaften und die entsprechende ordnungsgemäße Funktion. Diese Garantie gilt für neue Produkte für eine Dauer von zwölf Monaten nach der Lieferung, sofern nichts anderes vereinbart wird. Der Lieferant kann für Waren, die woanders erworben wurden nur eine Garantie gewähren, wenn und insoweit der ursprüngliche Lieferant/Hersteller eine Garantie für diese Produkte gewährt.
- 9.2. Mangelhafte Waren, die von der Garantie abgedeckt werden, werden nach Ermessen des Lieferanten entweder repariert oder durch ein neues Produkt ersetzt, wenn der Lieferant/Hersteller der Meinung ist, dass die Fehler aufgrund von Konstruktionsmängeln, Mängeln der verwendeten Materialien oder in der Herstellung verursacht wurden, was die Produkte für die andere Partei unbrauchbar macht.
- 9.3. Waren, die von der Garantie abgedeckt werden, sollten portofrei an den Lieferanten zurückgesandt werden.

Stellt es sich heraus, dass die Produkte, die innerhalb der Garantiefrist für die Reparatur zurückgesandt wurden, keine Mängel aufweisen, trägt die andere Partei sämtliche Kosten, auch wenn die Garantie gilt.

- 9.4. Sämtliche Garantieansprüche verfallen, wenn die andere Partei die gelieferten Produkte verändert oder diese verändern lässt oder wenn die Produkte nicht in Übereinstimmung mit den gelieferten (Werk) Anleitungen oder Richtlinien verwendet werden und/oder wenn sie nicht ordnungsgemäß verwendet/behandelt werden und/oder für andere Zwecke als für die ursprünglich festgelegten verwendet werden.
- 9.5. Die Nichterfüllung der anderen Partei einer ihrer Pflichten befreit den Lieferanten von seiner Garantieverpflichtung. Die Einhaltung der Garantieverpflichtung ist die einzige und vollständige Entschädigung, zu der sich der Lieferant bekennt.

10. Zurückbehaltungsrecht

- 10.1. Der Lieferant hat das Recht, Produkte zurückzuhalten, die dem Lieferanten gehören oder die ihm im Auftrag der anderen Partei zurückgesandt wurden, unabhängig vom Grund, und dies solange, bis die andere Partei ihre Pflichten gegenüber dem Lieferanten erfüllt.
- 10.2. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Produkte gemäß den Handelspraktiken zu lagern und zu schützen, wobei die andere Partei keinen Anspruch auf Entschädigung hat, wenn das/die Produkt/e verdirbt/verderben/schlecht wird/werden, verloren geht/gehen und/oder ohne Schuld des Lieferanten beschädigt wird/werden. Die Gefahren für die Produkte trägt die andere Partei.

11. Haftung

- 11.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen unter zwingendem Recht im Hinblick auf die (Produkt) Haftung, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften der öffentlichen Ordnung und des guten Glaubens, ist der Lieferant nicht verpflichtet, für Schäden irgendwelcher Art aufzukommen, direkte oder indirekte, wie Gewinnverluste, Schäden an beweglichem oder unbeweglichem Eigentum oder an Personen, gegenüber der anderen Partei oder einer Drittpartei. Unter Berücksichtigung sonstiger Bestimmungen in diesem Artikel, kann der Lieferant nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die folgendermaßen verursacht wurden:
- Unsachgemäße Verwendung des/der gelieferten Produkts/Produkte oder Verwendung des Produkts für einen Zweck, für den das Produkt objektiv gesehen nicht geeignet ist;
 - Fahrlässiges Verhalten der anderen Partei, ihrer Mitarbeiter oder anderer Personen, die von der anderen Partei herangezogen oder angestellt wurden;
 - Verletzung von Patenten, Lizenzen und/oder sonstigen Rechten an intellektuellem Eigentum von Drittparteien als Konsequenz der Verwendung von irgendwelchen Daten, wie Zeichnungen, Modellen, Designs etc., die von der anderen Partei zur Verfügung gestellt wurden oder von ihr verwendet wurden.
- 11.2. Im Hinblick auf Beratungsdienstleistungen kann der Lieferant nur für normalerweise vermeidbare und/oder vorhersehbare Mängel haftbar gemacht werden, wobei sich der maximale Betrag auf die vereinbarte Beratungssumme beläuft.
- 11.3. Die Haftung des Lieferanten wird auch basierend auf jede Produktversicherung oder Versicherung für Gewinnverluste, die der Lieferant abgeschlossen hat, bewertet. Vorbehaltlich der Abdeckung, ist die Haftung jederzeit auf den Nettorechnungsbetrag der gelieferten Waren beschränkt.
- 11.4. Die Übereinstimmung mit der anwendbaren Garantieverpflichtung/Anspruchsverpflichtung und/oder die Zahlung der vom Lieferanten oder seines Versicherers/seiner Versicherer festgelegten Schäden wird als der einzige und vollständige Schadensersatz der Schäden angesehen. In allen anderen Fällen entschädigt die andere Partei vollständig und ausdrücklich den Lieferanten.
- 11.5. Muss der Lieferant die Produkte anderswo erwerben, finden sämtliche anderen (vertraglichen) Bestimmungen Anwendung, die für die Transaktion gelten, und dies im Auftrag der anderen Partei, falls und insoweit der Lieferant sich auf diese Bestimmungen bezieht.

12. Reklamationen

- 12.1 Sämtliche Reklamationen werden nur bearbeitet, wenn der Lieferant diese innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung schriftlich erhält. Im Falle versteckter Mängel, sollten Beschwerden innerhalb der Garantiefrist eingereicht werden. Beschwerden müssen mit einer detaillierten Angabe der Art und des Grunds der Beschwerde eingereicht werden.

- 12.2 Beschwerden über Rechnungen sollten auch schriftlich eingereicht werden, innerhalb von 8 Tagen nach dem Rechnungsdatum.
- 12.3 Ist diese Frist abgelaufen, gilt, dass die andere Partei die gelieferten Waren oder die erhaltene Rechnung akzeptiert und angenommen hat. In diesem Fall werden Beschwerden vom Lieferanten nicht länger bearbeitet.
- 12.4 Wird die Beschwerde als zulässig erachtet, ist der Lieferant nur verpflichtet, die mangelhaften Waren zu ersetzen/zu reparieren und der anderen Partei ist es untersagt, irgendwelche Ansprüche auf Entschädigung zu erheben.
- 12.5 Das Einreichen einer Beschwerde befreit die andere Partei nicht von ihren Zahlungspflichten gegenüber dem Lieferanten.
- 12.6 Das Zurückgeben gelieferter Waren aus welchem Grund auch immer ist nur möglich, nachdem der Lieferant dies ausdrücklich erlaubt und Anweisungen in Bezug auf den Versand gemacht hat.

13. Rechte an intellektuellem Eigentum

- 13.1. Sämtliche technischen Details, Schaltpläne und/oder Funktionsdiagramme, Bedienungsanleitungen, Zeichnungen und sonstigen wichtigen Dokumente werden der anderen Partei nur für eine proprietäre (interne) Verwendung zur Verfügung gestellt und der anderen Partei ist es untersagt, diese an Drittparteien weiterzugeben.
- 13.2. Der Lieferant kann nicht für die Verletzung von Rechten an intellektuellem Eigentum haftbar gemacht werden, die aufgrund einer Veränderung der vom Lieferanten verkauften oder gelieferten Waren oder der Anwendung der Waren auf andere Art, als vom Lieferanten vorgeschrieben oder aufgrund der Integration der Waren in andere Produkte oder der Verwendung mit anderen Produkten verursacht wurden, die nicht vom Lieferanten geliefert wurden.
- 13.3. Der Lieferant kann in keinem Fall für die Verletzung von Rechten an intellektuellem Eigentum aufgrund der Verwendung der verkauften Produkte haftbar gemacht werden.

14. Eigentumsvorbehalt

- 14.1. Sämtliche vom Lieferanten gelieferten Waren bleiben Eigentum des Lieferanten, bis zu dem Zeitpunkt, wo sämtliche Beträge bezahlt wurden, die die andere Partei dem Lieferanten schuldet, oder die im Auftrag der anderen Partei dem Lieferanten geschuldet werden, einschließlich sämtlicher künftiger Ansprüche in Bezug auf die andere Partei, inklusive Zinsen und Gebühren (und in dem Falle, wo Produkte bei laufender Rechnung geliefert werden, bis zu dem Zeitpunkt, wo Außenstände vollständig von der anderen Partei beglichen wurden).
- 14.2. Werden die gelieferten Produkte von der anderen Partei bearbeitet, behandelt oder anders kombiniert, erhält der Lieferant ein Teileigentumsrecht an den Waren und/oder Produkten, die mit den (ursprünglich) gelieferten Waren oder mit dem Hauptprodukt geschaffen wurden, im Wert der (ursprünglich) gelieferten Waren.
- 14.3. Die andere Partei muss die gelieferten Waren solange von anderen Artikeln getrennt aufbewahren, bis diese verwendet werden, solange das Eigentum noch nicht übertragen wurde.
- 14.4. Im Falle einer Nichtbezahlung der geschuldeten Summen, einer Zahlungsaussetzung, Anmeldung eines Vergleichs, eines Konkurses, einer Insolvenzverwaltung, eines Todesfalls oder einer Auflösung der Geschäftsaktivitäten der anderen Partei, hat der Lieferant das Recht, die Bestellung zu stornieren oder den Teil zu stornieren, der noch erfüllt werden muss, ohne jegliche Inverzugsetzung und ohne gerichtliches Einschreiten, um gelieferte Waren zurückzuverlangen, die nicht (vollständig) bezahlt wurden, während bezahlte Summen gegengerechnet werden, ohne dass dabei das Recht auf Entschädigung für Verluste oder Schäden angetastet wird. In diesen Fällen wird jede Forderung von Seiten des Lieferanten gegenüber der anderen Partei sofort fällig.
- 14.5. Die andere Partei räumt dem Lieferanten die umfassende Vollmacht ein, Waren, die noch nicht bezahlt wurden, zurückzuverlangen, ganz gleich, wo diese gelagert sein mögen.
- 14.6. Die andere Partei ist berechtigt, diese im Rahmen normaler Geschäftstätigkeiten weiterzuverkaufen, wobei diese weder als Sicherheit verwendet, noch als Sicherheit für Forderungen von Drittparteien eingesetzt werden dürfen. Im Falle, dass Waren noch nicht bezahlt wurden, weiterverkauft werden, muss sich die andere Partei sämtliche Eigentumsrechte vorbehalten und auf erste Anfrage des Lieferanten, sämtliche Forderungen, bis zur Höhe des geschuldeten Betrags an den Lieferanten abtreten.

15. Bezahlung

- 15.1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Bezahlung netto und in bar bei Lieferung, ohne jegliche Rabatte oder Schuldenabzug oder per Überweisung auf eine Bank oder auf ein Girokonto, das der Lieferant genannt hat, innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum. Der Lieferant hat das Recht, einen Barzahlungsrabatt oder Zahlungsabzug zu gewähren, der vorab mitgeteilt wird. Das Valutadatum auf den Bankauszügen/Girokontoauszügen ist definitiv und wird als Zahlungszeitpunkt verwendet.
- 15.2. Jede Bezahlung durch die andere Partei wird verwendet, um zuerst Zinskosten, Inkassogebühren und/oder Verwaltungsgebühren abzudecken, die der Lieferant tragen muss und erst dann, um die ältesten ausständigen Forderungen zu regeln.
- 15.3. Und zwar dann, wenn die andere Partei:
 - für bankrott erklärt wird, auf Vermögenswerte verzichtet, eine Aussetzung der Zahlung beantragt hat oder ein Teil ihres Vermögens oder das gesamte Vermögen gepfändet wird;
 - stirbt oder insolvent wird;
 - irgendwelche Pflichten nicht erfüllt, die gesetzlich unter den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgeschrieben sind;
 - es verabsäumt, den Rechnungsbetrag zu bezahlen oder einen Teils des Betrags, und dies innerhalb der vereinbarten Frist;
 - streikt oder sein Unternehmen oder einen großen Teil davon überträgt, einschließlich der Einbindung seines Unternehmens in eine neue oder eine schon bestehende Handelspartnerschaft, oder wenn diese die Ziele ihrer Geschäftstätigkeit ändert;

Tritt auch nur einer der oben genannten Umstände ein, erhält der Lieferant das Recht, entweder die Vereinbarung für null und nichtig zu betrachten, ohne die Erfordernis eines gerichtlichen Eingreifens oder die von der anderen Partei geschuldeten Summen sofort und vollständig einzufordern, ohne Vorwarnung oder die Erfordernis eines Mängelnachweises, basierend auf der vom Lieferanten durchgeführten Arbeit und/oder gemachten Lieferungen, ohne dass dabei Forderungen auf die Entschädigung von Kosten, Schäden und Zinsen angetastet werden.

16. Zinsen und Kosten

- 16.1. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der im vorherigen Artikel festgesetzten Frist, befindet sich die andere Partei in Verzug, was dem Lieferanten das Recht einräumt, Zinsen in Höhe von 1.5% pro (Anteil an einem) Monat in Höhe des ausständigen Betrags zu verlangen, ab 30 Tage nach dem Rechnungsdatum.
- 16.2. Sämtliche gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten trägt die andere Partei. Die außergerichtlichen Inkassogebühren betragen mindestens 15% des Betrags, den die andere Partei schuldet, einschließlich der zuvor erwähnten Zinsen.

17. Stornoantrag

- 17.1. Die andere Partei hat das Recht, die Vereinbarung zu annullieren, wenn:
 - der Lieferant, nachdem er die Lieferfrist überschritten hat, die vereinbarte vernünftige Lieferzeit ohne legitimen Grund noch einmal überschreitet und die andere Partei schriftlich erklärt hat, bevor die neue Lieferzeit angegeben wurde, das Produkt abzulehnen, falls die Lieferzeit wieder überschritten wird;
 - der Lieferant seiner vernünftigen Lieferpflicht nicht nachkommen kann, und dies innerhalb einer vernünftigen Lieferzeit, ab dem Zeitpunkt, wo der Lieferant diese Tatsache der anderen Partei mitteilt.Ein von der anderen Partei erlittener Schaden kann nie zu einer Entschädigung oder Annullierung der Vereinbarung führen.

18. Einhaltung von Sanktionen und Exportkontrollgesetzen

- 18.1. Der Vertragspartner garantiert, dass er sämtliche Verpflichtungen und Einschränkungen im Hinblick auf Sanktionen und Exportkontrolle einhält und prüft, welche sich aufgrund oder infolge der relevanten Gesetzgebung ergeben, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union, die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich, die Niederlande und jedes Land erlassen wurde, das hinsichtlich des Vertrages relevant ist, sein kann oder wird (gemeinsam bezeichnet als „Handelsgesetzgebung“).

- 18.2. Der Vertragspartner garantiert, dass die Waren ausschließlich für die genannten Zwecke verwendet werden und nicht für oder im Zusammenhang mit illegalen Zwecken einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, Aktivitäten, bei denen Folter, Unterdrückung oder sonstige Menschenrechtsverletzungen, Massenvernichtungswaffen oder chemische, biologische, radiologische und/oder nukleare Waffen oder hiermit verbundene Aktivitäten angewendet werden.
- 18.3. Der Vertragspartner hat angemessene interne Kontrollmechanismen und Verfahren anzuwenden, um verdächtige Aktivitäten zu kontrollieren und die Einhaltung der Handelsgesetzgebung sicherzustellen, einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, Verfahren zur Sicherstellung, dass sämtliche Aktivitäten und Transaktionen im Rahmen des Vertrages ordnungsgemäß buchhalterisch registriert und berichtet werden, um Aktivitäten und Transaktionen wiederzugeben, auf die sie sich beziehen, einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, dem Ziel jeder Transaktion und an wen diese geleistet oder von wem sie empfangen wurde.
- 18.4. Der Vertragspartner garantiert, dass er die Waren weder unmittelbar noch mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Unternehmen, Gruppen oder (offizielle) Einrichtungen verkaufen, liefern, für sie bereitstellen oder ihnen anderweitig zur Verfügung stellen wird, sofern diese aufgrund der Handelsgesetzgebung Sanktionen oder Beschränkungen unterliegen.
- 18.5. Die Nichteinhaltung jedweder Bestimmungen der vorliegenden Klausel durch den Vertragspartner kann - nach ausschließlichem Ermessen des Lieferanten - ein Grund für die fristlose Kündigung des Vertrages durch den Lieferanten ohne vorherige Mitteilung sein. Im Falle einer derartigen Kündigung entfallen sämtliche Verpflichtungen seitens des Lieferanten aus dem Vertrag. Darüber hinaus hat der Vertragspartner sämtliche Haftung für jegliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, Forderungen, Strafen oder sonstige aufgrund einer derartigen Nichteinhaltung entstehenden Verluste zu übernehmen und den Lieferanten hiervon freizustellen. Der Lieferant hat das Recht auf weitere Rechtsmittel, die ihm auf Grund Gesetzes oder aus Gründen der Billigkeit zustehen.
- 18.6. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Verpflichtungen aus der vorliegenden Klausel auf Dritte übertragen werden, mit denen der Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages Verträge abschließt oder derer er sich hierzu bedient oder die eine Verpflichtung ganz oder teilweise übernehmen.

19. Anwendbares Recht/Streitigkeiten

- 19.1 Sämtliche Angebote, Vereinbarungen und ihre Umsetzung durch den oder im Auftrag des Lieferanten unterliegen niederländischem Recht, mit Ausnahme des Gesetzes vom 15. Dezember 1971 im Hinblick auf die Umsetzung des am 1. Juli 1964 in Den Haag unterzeichneten Abkommens in Bezug auf das Einzelgesetz hinsichtlich des internationalen Erwerbs beweglicher physikalischer Sachen, Trb 1964 Nr. 117 und 1968 Nr. 13 (Stbl. 1971 Nr. 780 und 781).
- 19.2 Alle Streitigkeiten, einschließlich jener, die nur von einer Partei als solche eingeordnet werden, die sich aus der Vereinbarung ergeben oder im Zusammenhang damit, für die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten oder in Bezug auf die Bedingungen selbst und ihre Auslegung und Umsetzung, sowohl faktisch als auch gesetzlich, können nur von einem autorisierten zivilen Richter geregelt werden, der im Wohnort des Lieferanten tätig ist, im Rahmen der Gesetze.
- 19.3 Die Bestimmungen in Klausel 2 berühren nicht das Recht des Lieferanten, den Streitfall dem autorisierten zivilen Richter zu übergeben, gemäß den normalen Zuständigkeitsrichtlinien, oder den Streitfall durch ein Schiedsverfahren oder eine bindende Erklärung schlichten zu lassen.